

## 4. Urheberrechtsverletzungen: was zu beachten ist

### Rechtliche Grundlagen zu Urheberrechtsverletzung

Urheberrechtsverletzungen werden hauptsächlich im Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt. Im Regelfall liegt eine Urheberrechtsverletzung vor, wenn gegen die Verwertungsrechte verstoßen wird. Ein Urheber kann sein Werk auf bestimmte Arten nutzen und anderen die Nutzung untersagen. Im Ehrenamt des Sozialverbands VdK werden diese Rechte besonders durch unerlaubtes Vervielfältigen (Kopieren, Scannen oder Nachdrucken) durch verbotenes Verbreiten (z. B. Fotos in ein eigenes Flugblatt einkopieren) oder durch öffentliche Wiedergabe (Tonaufnahmen eines vorgetragenen Gedichts in einen eigenen Internetauftritt einbauen) verletzt.

Selbst wer ein Gedicht abschreibt und dabei das Gedicht im Wortlaut – bewusst oder unbewusst – verändert hat, kann für eine Verletzung der Urheberschaft belangt werden. Das Recht auf Werkintegrität: Urheberrechte werden dabei sowohl analog und inzwischen vor allem im digitalen Bereich verletzt.

Beachten Sie daher: **Die Verwertungsrechte bleiben grundsätzlich beim Urheber**, auch wenn er das Werk einem Verlag oder Produzenten überlässt.

Der Urheber kann dann **Unterlassung**, **Beseitigung** und **Schadensersatz** verlangen.

**Zu den häufigsten Urheberrechtsverletzungen beim Sozialverband VdK gehören:**

- **Verbreiten** urheberrechtlich geschützter Werke ohne Genehmigung des Urhebers. Dabei ging es in erster Linie um das **Verwenden/Teilen von Fotos, Bildern oder Texten** auf einer Website oder in sozialen Medien, ohne die **erforderliche Erlaubnis** des Urhebers eingeholt zu haben.
- **Kopieren von Texten**: Ein Unternehmen übernimmt Texte von anderen Websites oder aus Publikationen und nutzt diese für eigene Zwecke, ohne die Zustimmung des Autors einzuholen.  
In einem konkreten Fall wurde ein Gedicht von einem befreundeten Ortsverband in den eigenen Auftritt eingebunden.
- **Unlizenzierte Nutzung von Bildern**: Ein Unternehmen verwendet auf seiner Website oder in Marketingmaterialien Fotos, die ohne Genehmigung des Urhebers heruntergeladen wurden. In einem konkreten Fall wurde aus einer Bilderbuchdatenbank ein Bild verwendet. Dabei wurde nicht beachtet, dass das Bild sowohl kostenpflichtig war als auch nur mit einem Hinweis auf den Urheber genutzt werden durfte.
- **Illegales Herunterladen** von Musik, Filmen oder Software ohne Erlaubnis des Rechteinhabers.
- **Unerlaubte Vervielfältigung von Software**: Ein Unternehmen installiert Software auf mehreren Computern, obwohl die Lizenz nur für eine begrenzte Anzahl von Installationen gilt (Verletzung der Nutzungsrechte). **Beachten Sie auch, dass das Verwenden von illegaler Software auch aus Datensicherheitsgründen verboten ist!**

### Um Urheberrechtsverletzungen zu vermeiden, gilt es folgendes zu beachten!

In allen Fällen, die im vergangenen Jahr an Urheberrechtsverletzungen an uns herangetragen wurden, ging es um Summen von mehreren Hundert Euros. Dies bedeutet für viele Ortsverbände eine Summe, die ihn existenziell gefährden kann.

Eine Abwälzung der Schadensersatzzahlungen an höhere Verbandsstufen ist nicht möglich oder bedarf einer Einzelfallentscheidung.

Gehen Sie davon aus, dass geistige Schöpfungen aus den Bereichen Literatur, Wissenschaft und Kunst automatisch urheberrechtlich geschützt sind und keiner Registrierung bedürfen.

Niemals fremde Werke **ohne die Erlaubnis des Urhebers oder Rechteinhabers** verwenden. Dies gilt für Texte, Bilder, Musik, Videos und andere kreative Inhalte. Selbst wenn Sie aus einem gekauften Buch ein Gedicht für Ihre Homepage verwenden, ist dies eine Verletzung der Rechte des Urhebers, außer Sie haben die Erlaubnis des Urhebers oder Rechteinhabers.

**Zitate aus fremden Werken sind erlaubt**, müssen aber als solche gekennzeichnet und mit **Quellenangabe** versehen werden. Beachten Sie dabei die Regeln des Zitatrechts (§ 51 Urheberrechtsgesetz (UrhG)).

**Privatkopien** sind für den eigenen Gebrauch erlaubt, dürfen aber nicht an Dritte weitergegeben oder öffentlich zugänglich gemacht werden.

Besondere Vorsicht ist bei der Nutzung von **Inhalten aus dem Internet geboten**. Nicht alles, was frei zugänglich ist, darf auch frei genutzt werden.

In Zweifelsfällen lassen Sie die Nutzung von Bildern oder Texten durch die **Abteilung Marketing & Öffentlichkeitsarbeit** oder Ihre **Bezirksgeschäftsführung** prüfen. Nennen Sie dabei Art der Nutzung (öffentliche Veranstaltung, Internetauftritt, Soziale Medien (z. B. Facebook), und die Quelle des Bezugs (z. B. aus einem Fotopool im Internet unter Angabe des Links).